

stellung von Schlammfängen zwischen den Gruben und Straßenschleußen oder in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß mit dem abfließenden Wasser nicht auch zugleich feste Excremente in die Straßenschleußen eingeübrt werden. Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset-Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Schlammfänge und der an Stelle der Letzteren sonst genehmigten Einrichtungen unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§ 9. Die Räumungs- und Ausführungskosten sind nach der Cubikfelle der in den Gruben befindlichen Massen zu berichtigen. Keiner der concessionirten Exportunternehmer darf, dafern ihm der Dünger überlassen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des zuviel Erhobenen mehr Kosten berechnen, als in dem vom Stadtrathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. § 10) festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif für zulässig erkannt worden ist. Trinkgelder oder sonstige Vergütungen zu verlangen, ist den Aufsehern und Arbeitern bei sofortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung verboten. Soll eine Ueberlassung des Düngers an den Exportunternehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Uebereinkunft mit dem Letzteren zu treffen.

§ 10. Zur Beaufsichtigung des Räumungsgeschäftes im Allgemeinen und des Grubendünger-Exportes insbesondere ist außer dem gesammten städtischen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die spezielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen an Baulichkeiten, Brunnen &c., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speziellen Verzeichnisses über sämtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben obliegt. Dieses nurgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfange und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne &c. als Unterlage zu dienen, und liegt es daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen Beamten vorkommenden Falles bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§ 11. Zum Export von Latrinenfässern bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession; die Ausschaffung darf jedoch in den Monaten Januar, Februar, März, April, September, October, November und December nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August nur von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr früh erfolgen. Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst, sind stets reinlich zu halten. Die Fässer müssen luft- und wasserdicht sein; das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§ 12. Die Ausfuhr von Stalldünger jeder Art ist in der Zeit vom 16. April bis 30. September nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh, in den übrigen Monaten aber von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr früh gestattet.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet und zwar nicht allein an den concessionirten Unternehmern, beziehentlich den betreffenden Vereinsvorständen, sondern auch an den mit der Räumung beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthen, deren Hausmännern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Personen, denen die Befolgung gegenwärtigen Regulativs obliegt. Für den Fall, daß die concessionirten Unternehmer den Anordnungen des Stadtraths oder überhaupt ihren Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollten, ist der Stadtrath noch außerdem ermächtigt, die Räumungsapparate und Utensilien aller Art, einschließlich des Zugviehes, mit Beschlagnahme zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des renitirenden Theiles auszuführen. Bek. d. Stadtraths v. 14. Januar 1871.

#### Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt v. 1. Januar 1872 an nach dem Kubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen und zwar:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann . . . . . — Thlr. 19 Ngr. — Pf.
2. bei solchen Gruben, wo dies nicht geschehen kann . . . . . — „ 22 — „
3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit u. Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen &c., nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten à Kubikfelle bis . . . . . 1 — „ — „
4. bei solchen Gruben, deren Räumung in der Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August zur Nachtzeit zu erfolgen hat, sind die Kosten um 50 Prozent zu erhöhen
5. Dagegen bleiben die Exportlöhne bei Ausfuhr von Latrinen unverändert und zwar
 

die Fuhr von 1—3 Faß . . . . .	— „ 20 — „
die Fuhr von 4—5 Faß . . . . .	1 — „ — „
die Fuhr von 6 Faß . . . . .	1 — 15 — „

(Der früher berücksichtigte Unterschied zwischen reinem und gemischtem Grubeninhalte findet bei Berechnung der Grubenräumungslöhne künftighin nicht mehr statt.)

#### VIII. Straßenpolizei betreffend.

(S. deshalb auch die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sub A.)

- 1) Das Aufstellen von Lastwagen jeder Art, wie es seither auf dem Antonspolze mißbräuchlich stattgefunden hat, ist von nun an verboten.